



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- a. Die nachfolgenden AGB gelten für alle von uns ("Martinis Call-a-wash") an den Kunden in Deutschland erbrachten Reinigungsleistungen mit Bezug auf Bekleidung, Kleidungsstücke und andere Textilien (das "Reinigungsgut"), unabhängig davon, ob die Parteien eines Reinigungsvertrages ausdrücklich auf die AGB Bezug nehmen.
- b. Martinis Call-a-wash weist andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich zurück; deren Anwendung wird ausgeschlossen. Eine direkte oder indirekte Bezugnahme auf allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden stellen keine Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Martinis Call-a-wash dar. Die AGB gelten an Stelle der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in von dem Kunden vorgelegten Unterlagen enthalten oder genannt sind. Abweichungen von den AGB sind für Martinis Call-a-wash nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich erklärt wurden.

2. Textilreinigung

- a. Wird sachgemäß und schonend ausgeführt. Hierbei werden die Herstellerseitigen Angaben (Waschzettel) beachtet.
- b. Das Reinigungsergebnis hängt stets von den Eigenschaften des Reinigungsgutes sowie den zu entfernenden Flecken und dem zu entfernenden Schmutz sowie den für die Reinigung zur Verfügung stehenden Reinigungsmitteln ab. Martinis Call-a-wash übernimmt daher keine Gewährleistung für ein bestimmtes Reinigungsergebnis.

3. Mängel am eingelieferten Reinigungsgut

- a. Wir sind nicht verantwortlich für Schäden, die durch Beschaffenheit des Reinigungsgutes verursacht wurden und die wir nicht durch eine einfache fachmännische Warenschau erkennen konnten (zum Beispiel Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, ungenügende Befestigung der Knöpfe, Einlaufen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Fremdkörper und andere verborgene Mängel). Dasselbe gilt für Reinigungsgut, das nicht oder nur begrenzt reinigungsfähig ist, soweit es nicht entsprechend gekennzeichnet ist, oder wir dies durch einfache fachmännische Warenschau nicht erkennen konnten.

4. Annahme der Textilien

- a. Martinis Call-a-wash ist berechtigt, das Reinigungsgut vor der Annahme zu prüfen. Martinis Call-a-wash kann nach ordnungsgemäßer Prüfung die Reinigung des Reinigungsgutes ablehnen, wenn es für Martinis Call-a-wash offensichtlich erscheint, dass die von Martinis Call-a-wash verwendeten oder zur Verfügung stehenden Reinigungsmethoden und/oder -mittel für die Reinigung der Textilien ungeeignet sind. Soweit die Reinigung des Reinigungsguts abgelehnt wird, hat Martinis Call-a-wash das Reinigungsgut an den Kunden zurückzugeben und einen schon bezahlten Preis zu erstatten.

5. Pflichten von Martinis Call-a-wash

- a. Martinis Call-a-wash ist verpflichtet, für das Reinigungsgut die passende Reinigungsmethode auszuwählen. Martinis Call-a-wash kann sich bei der Auswahl der Reinigungsmethode auf den Pflegehinweis verlassen, der sich auf den an dem Reinigungsgut angebrachten Etiketten befindet, es sei denn, dass der Kunde Martinis Call-a-wash anderslautende schriftliche Anweisungen gibt.

6. Pflichten des Kunden

- a. Der Kunde hat Martinis Call-a-wash bei Annahme des Reinigungsguts durch Martinis Call-a-wash auf die Beschaffenheit und das Material des Reinigungsgutes sowie sonstige Besonderheiten, die bei der Reinigung des Reinigungsguts zu beachten sind (z.B. Schmutz, Schäden, bestimmte Fleckenstellen etc.), hinzuweisen.
- b. Der Kunde ist verpflichtet, Martinis Call-a-wash über den Wert des Reinigungsguts zu informieren, soweit dieser EUR 500,00 überschreitet.
- c. der Kunde hat sämtliche Gegenstände und Objekte vor der Annahme durch Martinis Call-a-wash aus dem Reinigungsgut zu entfernen, insbesondere Wertgegenstände, Metall- und Plastikgegenstände sowie Papier.

7. Rückgabe

a. des Reinigungsgutes erfolgt gegen Aushändigung der Auftragsbestätigung (Ticket). Kann die Auftragsbestätigung nicht vorgelegt werden, hat der Kunde seine Berechtigung in geeigneter Form zu beweisen. Der Kunde muss das Reinigungsgut innerhalb von 3 Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin abholen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Jahres nach diesem Termin, und ist uns der Kunde oder seine Adresse unbekannt, so sind wir zur Verwertung berechtigt, es sei denn, der Kunde meldet sich vor der Verwertung. Wurde eine Zusatzversicherung abgeschlossen, wird der Kunde vor Verwertung einmal schriftlich zur Abholung aufgefordert.

8. Bei Mängel am ausgelieferten Reinigungsgut

a. hat der Kunde zu beweisen, dass das Reinigungsgut von uns bearbeitet wurde, zum Beispiel durch Vorlage des Bearbeitungskennzeichens. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe gerügt werden.

9. Haftung

a. Die Haftung von Martinis Call-a-wash ist ausgeschlossen für normalen Verschleiß, Schrumpfung, sowie Verlust und Beschädigung von Knöpfen, Schnallen, Reißverschlüssen, Gummibesatz, Polster oder anderen an dem Reinigungsgut angebrachten Gegenständen.

b. Soweit der Kunde entgegen Ziffer 6. c Gegenstände in dem Reinigungsgut belassen hat, ist die Haftung von Martinis Call-a-wash für Schäden an oder Verlust dieser Gegenstände ausgeschlossen und der Kunde haftet für Schäden durch diese Gegenstände an dem Eigentum von Martinis Call-a-wash oder Dritten.

c. Martinis Call-a-wash haftet bei Verlust des Reinigungsgutes unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes. Für Bearbeitungsschäden haftet Martinis Call-a-wash nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes. Im Übrigen ist die Haftung auf das 10-fache des Reinigungspreises begrenzt. Die Haftung für Folgeschäden, immaterielle Schäden, Gewinnausfall und/oder mittelbare Schäden ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

d. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung oder in Verbindung mit einer Garantie bleiben unberührt.

10. Verschiedenes

a. Der Reinigungsvertrag und die AGB unterliegen deutschem Recht.

b. Erfüllungsort ist die Annahmestelle des Reinigungsgutes.

c. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Reinigungsvertrages oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden oder sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An Stelle der ungültigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was Fred Butler und der Kunde gewollt haben oder nach dem Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.